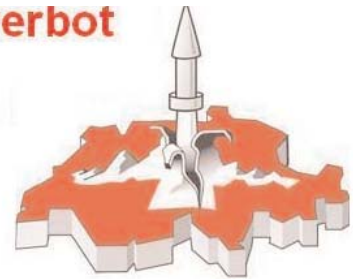


Abstimmungs-Komitee «Ja zum Minarettverbot»  
Postfach 23, 8416 Flaach  
Telefon: 052 301 31 00, Fax: 052 301 31 03  
Email: info@minarette.ch  
PC-Konto 90-709288-5  
Herzlichen Dank für Ihre Spende!  
www.minarette.ch

Minarettverbot

JA



Tatsachen und Meinungen zur Minarettverbots-Initiative

01/18.02.2009

## Minarett: Speerspitze der Scharia

**Der Islam unterscheidet sich in einem wesentlichen Punkt fundamental von allen andern Weltreligionen: Der Islam vermittelt nicht nur eine Glaubenslehre. Er auferlegt den Muslimen auch eine verbindlich einzuhaltende Gesellschafts- und Rechtsordnung: Die Scharia.**

Das Minarett hat keine religiöse Bedeutung. Es wird im Koran nirgends erwähnt. Auch in muslimischen Ländern gibt es Tausende Moscheen, die keine Minarette haben. Ein Verbot von Minaretten beeinträchtigt die Ausübung der Religion, also die Religionsfreiheit in keiner Art und Weise.

Das Minarett bringt einen **Herrschaftsanspruch** zum Ausdruck. Den Herrschaftsanspruch zur Durchsetzung der Scharia. Das Minarett ist gleichsam Speerspitze der Scharia – für eine andere, unserem demokratisch geschaffenen Recht diametral widersprechende Rechtsordnung. Beispiele von fundamentalen Widersprüchen:

### «Moratorium für Steinigungen»

Der Genfer Islam-Sprecher Hani Ramadan setzt sich für ein «Moratorium für Steinigungen» ein (Moratorium heisst im Klartext: «Jetzt zwar noch nicht, später aber schon»).

Steinigungen sind in der Schweiz **kriminelle Tötungsdelikte** unzulässiger **Selbstjustiz**. Weder heute noch morgen darf solches geduldet werden. Auch wer «bloss» ein «Moratorium» dafür verlangt, verletzt die Schweizer Rechtsordnung.

### Gleiche Schulpflicht für alle

Muslime verlangen Dispensation muslimischer Mädchen (teilweise auch Knaben) von gewissen Schulanslässen wie Schulschwimmen, Klassenlager etc.

In der Schweiz gilt: **Mädchen und Buben** besuchen den **gleichen Schulunterricht**. Beide besuchen den gesamten Schulunterricht. Geschlechtsbedingte Dispensation ist nicht zulässig. Es steht den Eltern frei, Mädchen mit solchen Badeanzügen (Ganzkörper-

Badkleidern) auszurüsten, die ihren religiösen Regeln entsprechen. Aber Dispensation kommt nicht in Frage.

### Zwangsehen

Muslime bestreiten das Recht der Frau, ihren Ehegatten frei zu wählen. Auch in der Schweiz haben Musliminnen Zwangsehen zu erdulden – selbst wenn diese oft nicht hier, sondern im Herkunftsland geschlossen werden. Für jemand, der **gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz** hat, ist Zwangsehe eine strafbare **Rechtswidrigkeit**. Keine Frau mit Wohnsitz in der Schweiz darf zu einer Ehe gezwungen werden. Wer diesen Rechtsgrundsatz übertritt, macht sich strafbar.

### Friedhofs-Ordnung

Muslime verlangen nicht nur die Einrichtung spezieller Friedhöfe für Muslime. Werden ihnen Gräberfelder als Teil bestehender Friedhöfe angeboten, wird gegebenenfalls die Entfernung der vorhandenen Erde verlangt, weil darin früher möglicherweise «Unreine» (also Nicht-Muslimen) ihre letzte Ruhe gefunden hätten.

Dazu ist festzuhalten: In der Schweiz gibt es **weder lebende «Unreine»** noch **tote «Unreine»**. Nicht nur die Lebenden, auch alle Toten sind hier vor dem Gesetz gleich – auch bezüglich Friedhofsruhe. Eine Verdrängung von angeblich «unreinen» Toten durch muslimische Tote ist unzulässig. Wer das nicht akzeptieren will, hat seine Toten in seinem Herkunftsland zu bestatten.

**Lesen – für Leserbriefe verwenden  
– an Bekannte weiterleiten**

*Für die Vermittlung von Adressen mit  
E-Mail-Angaben zwecks Direktzustellung  
dieser «Tatsachen und Meinungen»  
danken wir zum voraus.*